



3. April 2020 / ri

## Durchführung von Generalversammlungen in Zeiten von Corona

### Ausgangslage

In vielen Vereinen und ähnlichen Gesellschaften müssen gemäss Statuten innert den ersten 3, 4 oder 6 Monaten des Jahres Generalversammlungen durchgeführt werden, an denen in der Regel mindestens

- das Protokoll zu genehmigen,
- die Rechnung zu verabschieden,
- die Vorstand zu entlasten,
- das Budget zu genehmigen
- und allenfalls die Revisionsstelle zu wählen

ist. Je nach dem stehen auch noch weitere Wahlen in den Vorstand an. Für die konkreten Geschäfte und Fristen sind die Statuten zu konsultieren.

Die Durchführung von Generalversammlungen ist derzeit nicht erlaubt, wann das Versammlungsverbot aufgehoben wird, ist unklar. Es braucht deshalb alternative Lösungen, um minimale Rechtssicherheit zu haben.

### Rechtliches

Der Bundesrat hat in [Art. 6a der Covid 19 Verordnung 2](#) Folgendes festgelegt:

<sup>1</sup> *Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:*

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder*
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.*

<sup>2</sup> *Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 12 Absatz 5. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.*

### Konsequenzen

Es obliegt damit den Vorständen der Vereine bzw. anderer Gesellschaften zu bestimmen, ob sie die Versammlung elektronisch oder schriftlich durchführen wollen (die unabhängige Stimmrechtsvertretung ist eher für Aktiengesellschaften oder andere grössere Gesellschaften gedacht). Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, mit Vor- und Nachteilen.

- Bei der rein elektronischen Durchführung muss sichergestellt sein, dass nur die Mitglieder selbst abstimmen, sich aber auch niemand als eine andere Person ausgeben kann. Plattformen wie Doodle scheiden daher aus. Wer über spezifische Plattformen verfügt, die die Sicherheitsanforderung erfüllen, kann aber problemlos diesen Weg gehen.
- Eine andere Möglichkeit besteht darin, den Mitgliedern per Mail sämtliche Unterlagen und einen entsprechend vorbereiteten Stimmzettel zukommen zu lassen. Diesen drucken und füllen die Mitglieder aus und retournieren ihn der zuständigen Stelle, sei es per Mail, sei es per Post, das kann der Vorstand festlegen (unter Angabe der Frist, bis wann er eingetroffen sein muss, damit er gezählt wird).
- Die etwas aufwändigere Version ist der Versand der Unterlagen per Post mit anschliessend demselben Vorgehen.

- Und schliesslich ist auch denkbar, dass die per Mail angeschriebenen Mitglieder direkt auf das betreffende Mail antworten und so ihre Stimme ausüben. Dies setzt voraus, dass die Mailadressen ausreichend individualisiert sind. Um bei dieser Variante die Missbrauchsgefahr auszuschliessen kann man beispielsweise die Rückmeldung unter Angabe von Vorname/Name, Adresse und Geburtsdatum verlangen. Gerade das Geburtsdatum hilft aber nur, wenn die entsprechenden Informationen vorhanden sind.

Die Ankündigung, wie die Versammlung durchgeführt wird, muss spätestens 4 Tage vorher erfolgen. Ist also beispielsweise eine Generalversammlung auf dem 30. April angesetzt, reicht es, die Mitglieder spätestens am 26. April auf die elektronische oder schriftliche Durchführung der Versammlung hinzuweisen. Wenn es zeitlich früher geht, ist das natürlich besser.

### **Mögliche Einwände / Weitere Aspekte**

Bei der am einfachsten durchführbaren Variante mit dem Versand der Unterlagen per Mail und Retournierung des Stimmzettels per Post oder Mail könnte jemand geltend machen, dass die Auszählenden sehen, wer wofür gestimmt hat. Aber bei einer Generalversammlung stimmen wir auch offen ab, höchstens bei Wahlen kann geheime Wahl beschlossen werden. Insofern ändert sich mit der schriftlichen Abstimmung nicht viel.

Stehen an der Generalversammlung auch Wahlen an, so besteht auch in diesem Fall die Möglichkeit der schriftlichen Durchführung. Stehen Kandidaten fest, kann man diese im Begleitschreiben bei Bedarf kurz vorstellen. Auf dem Stimmzettel haben die Mitglieder die Möglichkeit, bei der gewünschten Person ein Kreuz zu machen (oder sich zu enthalten).

Falls Wahlen anstehen besteht aber allenfalls auch die Möglichkeit, diese auf die nächst mögliche Versammlung zu verschieben, sofern die betreffenden Personen bereit sind, ihr Amt noch weiterauszuüben. Um diesem Vorgehen möglichst hohe Legitimität zu geben, kann man auf dem Stimmzettel die Zustimmung auch dazu abfragen.

Keine der geschilderten Varianten ist so sicher wie die physische Abstimmung an einer Versammlung. Aber die Missbrauchsgefahr ist bei Vereinsversammlungen eher gering. Und selbst wenn sich die eine oder andere Person „reinschmuggelt“, macht das in der Gesamtmenge kaum etwas aus.

Abschliessend empfiehlt es sich im Begleitschreiben festzuhalten, dass der Vorstand Enthaltungen als Zustimmung zu seinen Anträgen wertet (exklusiv bei Wahlen mit mehreren Kandidaturen).